

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 31. Juli

1962

Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1962 und 1963. — Kollekte am Schutzensgelfest. — Frauentag 1962. — Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs anlässlich von Jubelehen. — Zählung der Kirchenbesucher. — Sport und Sonntag. — Grundausbildungskurs für Mesner. — Pfründebesetzungen. — Anstellung der Neupriester. — Sterbfälle.

Nr. 140

Ord. 27. 7. 62

Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR

Die Bischöfliche Kommission, die im Auftrag der deutschen Bischöfe die Mittel aus der Fastenaktion MISEREOR für Hilfsmaßnahmen gegen Hunger und Krankheit in der Welt verteilt, nimmt die heutige Sitzung zum Anlaß, um allen Spendern für ihre hochherzige und großzügige Hilfe zu danken. Das hohe Ergebnis auch der diesjährigen Fastenaktion mit mehr als 40 Millionen DM ermöglicht es, vielen hungernden und kranken Menschen in aller Welt wirkungsvoll und auf die Dauer zu helfen. Das Fastenopfer der Gläubigen ist ein leuchtendes Zeichen christlicher Liebe, die sich der Not des Nächsten, wo immer auch er lebt, hilfreich annimmt und sie zu beheben sucht.

Mit vorbildlichem Eifer haben die katholischen Verbände und Organisationen sowie die kirchliche Presse das Anliegen der Fastenaktion zu ihrem eigenen gemacht. Für all ihr Mühen sei ihnen ein herzliches Wort des Dankes gesagt.

Besonders danken wir Bischöfe auch der Geistlichkeit, die sich in den bisherigen 4 Sammlungen in hervorragender Weise für das Gelingen des großen Werkes eingesetzt hat. Das priesterliche Wort von der Kanzel, in den Familien, Gruppen und in der Öffentlichkeit hat zum guten Erfolg auch der diesjährigen Sammlung entscheidend beigetragen.

Köln, den 19.7.1962

Die Bischöfl. Kommission für das Werk MISEREOR

Der Vorsitzende:

gez.: Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln

* * *

Die hochw. Herren Pfarrvorstände werden ersucht, den Dank der Bischöfe in geeigneter Form den Gläubigen mitzuteilen.

Nr. 141

Ord. 23. 7. 62

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1962 und 1963

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 24. Mai 1962 (Staatsanzeiger Nr. 46 S. 5) wurden für die Erhebung der Kirchensteuer 1962 und 1963 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1962 und 1963 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1962 und 1963 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1962 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge, wobei die erhöhten Steuermeßzahlen für unbebaute Grundstücke (§ 12 a des Grundsteuergesetzes) unberücksichtigt bleiben;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1961 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge;
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1961 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1961 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und die Körperschaftsteuer 1961, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1962 und 1963.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1962 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1962 und die Körperschaftsteuer 1962, hinsichtlich der Kirchensteuer 1963 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1962 und 1963 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1963 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und die Körperschaftsteuer 1963 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1963 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

II.

Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) oder dem Saarland — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkasse erhoben.

Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 10% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.

2. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern, den Kirchspielsausmärkern und den juristischen Personen. In der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist keine Änderung eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 1. 8. 1958 und 6. 2. 1959 bestätigt, daß Art. 13 des badischen Ortskirchensteuergesetzes dem geltenden Verfassungsrecht nicht widerspricht. Trotzdem wurden anschließend nochmals zwei Musterprozesse eingeleitet, die nunmehr beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in absehbarer Zeit erwartet.

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu erheben.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden von uns aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden.

Da die Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und die Körperschaftsteuer 1961, die nach der in Abschnitt I enthaltenen Verordnung des Kultusministeriums als Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1962 und 1963 bestimmt sind, bei den Finanzämtern erst im Jahre 1963 festgesetzt werden, ist es nicht möglich, diese jetzt schon in die Hebelisten aufzunehmen. Deshalb müssen für

die Kirchensteuer 1962 und 1963 wieder getrennte Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundbesitz und über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer aufgestellt werden.

a) Die Hebelisten vom Grundbesitz werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald die Ortskirchensteuervoranschläge uns vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind. Anhand dieser Hebelisten ist die Kirchensteuer vom Grundbesitz als endgültige Kirchensteuer mit Steuerbescheid anzufordern und zu erheben.

Durch § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 wurden die §§ 12 a bis 12 c in das Grundsteuergesetz eingefügt, die für baureife unbebaute Grundstücke erhöhte Grundsteuermeßbeträge vorsehen. Die politischen Gemeinden können aus diesen erhöhten Meßbeträgen ihre Grundsteuer (als sogenannte Baulandsteuer) erheben. Der Berechnung der Kirchensteuer werden diese erhöhten Meßbeträge jedoch nicht zugrunde gelegt. In die Hebelisten werden die nicht erhöhten Meßbeträge aufgenommen.

b) Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden im Laufe des Jahres 1963 übersandt werden, sobald die Feststellung der Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und der Körperschaftsteuer 1961 bei den Finanzämtern durchgeführt ist. Erst dann kann die endgültige Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer 1962 und 1963 angefordert werden.

Falls es zum ordnungsgemäßen Vollzug der Ausgaben notwendig ist oder vom Stiftungsrat für zweckmäßig gehalten wird, können in der Zwischenzeit Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer für 1962 und 1963 erhoben werden. Stiftungsräte, die die Erhebung von Vorauszahlungen beschließen, wollen uns davon Mitteilung geben. Wir werden dann hierwegen nähere Weisungen übermitteln.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Druckerei und Verlag AG in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, zu beziehen.

6. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten vor

Abschluß des Rechnungszeitraums 1962 und 1963 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch uns sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden. Die Kirchengemeinderechnung für 1962 und 1963 wolle erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. In den meisten Kirchengemeinden haben sich die Besteuerungsgrundlagen und insbesondere der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen seit dem letzten Voranschlag so wesentlich geändert, daß für die Jahre 1962 und 1963 die Ausdehnung des seitherigen Voranschlages nicht möglich ist, sondern ein neuer Voranschlag aufgestellt werden muß.
2. Die Ausdehnung des Voranschlages 1960 und 1961 auf die Jahre 1962 und 1963 ist nur zulässig, wenn
 - a) für die Jahre 1960 und 1961 ein neuer Voranschlag aufgestellt war, also nicht der Voranschlag 1958 und 1959 auf die Jahre 1960 und 1961 ausgedehnt war, und
 - b) keine wesentlichen Änderungen in der Höhe der Besteuerungsgrundlagen und des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen nach der Darstellung für 1962 und 1963 gegenüber dem Voranschlag für 1960 und 1961 bestehen, und
 - c) für die Jahre 1962 und 1963 keine wesentlichen Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1960 und 1961 zu erwarten sind, und
 - d) keine außerordentlichen Bauausgaben im Voranschlag 1960 und 1961 veranschlagt und in den Jahren 1962 und 1963 beabsichtigt sind.

Wenn hiernach die Ausdehnung des Voranschlages 1960 und 1961 auf die Jahre 1962 und 1963 möglich ist und vom Stiftungsrat beschlossen wird, muß dieser Beschluß lauten:

„Der für die Jahre 1960 und 1961 geltende Voranschlag der Kath. Kirchengemeinde . . . mit einem Gesamtsteuerhebesatz von . . . v. H. (einschl. des Landeskirchensteuerersatzbetrags) und einem Bausteuerhebesatz von . . . v. H. wird auf die Jahre 1962 und 1963 ausgedehnt.“

Für die Kirchengemeinden, die in den Jahren 1960 und 1961 zum Vollzug des Voranschlages eine Zuwendung aus dem Ausgleichstock erhalten haben, um einen überhöhten Hebesatz zu vermeiden, wird ein Beschluß über die Ausdehnung von un-

serer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht; diese muß also vor der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat bei uns beantragt werden.

Im übrigen muß der Beschluß über die Ausdehnung des Voranschlages in derselben Weise wie ein neu aufgestellter Voranschlag weiterbehandelt werden (siehe Abschnitt III Ziffer 8).

3. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Wenn ein neuer Voranschlag für 1962 und 1963 aufgestellt wird, ist je eine Fertigung der Darstellung der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen. Wenn der seitherige Voranschlag auf die Jahre 1962 und 1963 ausgedehnt wird, ist dem Landratsamt eine Fertigung der Darstellung mit dem Ausdehnungsbeschluß vorzulegen.

In die Darstellung sind von uns die Summen der Grundsteuermeßbeträge, der Gewerbesteuermeßbeträge und der Körperschaftsteuer aus den Hebelisten für die Jahre 1960 und 1961 (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgangslisten) aufgenommen. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlages entsprechend höher veranschlagt werden.

4. Die Aufstellung des Voranschlages setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Personen zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
5. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei AG in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil (Vordruck Nr. 295 b) geliefert werden.
6. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besonderen Erläuterungen gegeben:

A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1950 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1962 im einzelnen genau anzugeben.

B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1962 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Die Jahresvergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeitgeberanteile an den sozialen Versicherungen unter die Ausgaben auf Ziffer 3 und 6 des Fondsvoranschlages gemäß den nachfolgenden Ausführungen unter e) aufzuteilen.
- e) Unter Bauaufwand dürfen nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Art. 13 OKStG zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Es kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.) und der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge;

Ausgaben für kirchliche Gemeindehäuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw.;

Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;

die Vergütung des Mesners insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Rei-

nigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte der Mesnervergütung).

- f) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter „Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse“ oder im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter „Kultaufwand“ zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschnitt III 6Bf) dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kultaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beizugezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kultaufwand verrechnet werden.
- d) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen.

Außerdem muß der auf 1. Januar 1962 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.

- e) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Art. 13 OKStG den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben gewährten, nicht aus Kirchensteuermitteln herührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenom-

men werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeiten nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht, was sich aus der Darstellung ergibt.
- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.
- e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird auf ein Drittel der für die Kirchensteuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei den Kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.
- f) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Re-

gierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

7. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H. bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrages über 25 v. H. können nicht genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.
8. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen.

Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlages ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist. Den großen Kirchengemeinden legen wir nahe, die Auflegung des Ortskirchensteuervoranschlages in der Badischen Volkszeitung und den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlages zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlages gibt uns die untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlages mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

9. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlages wird auf den 1. November 1962 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
10. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 142

Ord. 27. 7. 62

Kollekte am Schutzengel fest

Die Kollekte am Schutzengel fest (2. September) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer mühevollen Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen. Zur Zeit ist die Sorge für die religiöse Betreuung der Jugend in Mitteldeutschland am notwendigsten. Die Bischöfe Mitteldeutschlands haben die Gläubigen ihrer Gemeinden aufgerufen: „Seid die Schutzengel Eurer Brüder und Schwestern.“ Diese Bitte wollen wir aufgreifen und mit unserer tatkräftigen Hilfe und Mitsorge beantworten.

Wir empfehlen daher dem Hochwürdigem Klerus, am Schutzengel fest auf die dringenden Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in Mitteldeutschland hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Bedrängnis zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto: Erzbischöfliche Kollektur Freiburg/Breisgau, PSK Karlsruhe 2379. Auf dem Abschnitt bitten wir zu vermerken: „Für den Schutzengelverein, Kollekte am Schutzengel fest.“

Nr. 143

Ord. 27. 7. 62

Frauentag 1962

Der Frauentag wird in diesem Jahr auf den Sonntag, den 23. September 1962, festgesetzt. Er ist — wie üblich — in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Seelsorgsbezirken durchzuführen.

Die Dekanatsfrauenseelsorger mögen dafür Sorge tragen, daß die Frauen und Mütter und die unverheirateten Frauen morgens zur hl. Messe und zur gemeinsamen hl. Kommunion eingeladen werden.

Nachmittags bzw. abends ist eine Feierstunde in den Pfarreien, gegebenenfalls auch im Dekanat an einem zentralen Ort durchzuführen.

Der Tag steht unter dem Thema:

„Erneuere in uns den rechten Geist.“

Dieses Psalmwort ist nicht zuletzt im Hinblick auf das kommende Konzil gewählt. Wenn nach den Worten von Kardinal Bea „das Konzil die vorzüglichste und heute so entscheidende Aufgabe hat, die Kirche zu erneuern“, dann will die Frauenseelsorge dieses Anliegen aufgreifen. Erneuerung der Kirche ist letztlich nichts anderes als eine Erneuerung ihrer Glieder im rechten Geist.

Eine Feierstunde „Erneuere den rechten Geist in uns, o Herr“ hat das Haus der Kath. Frau, Düsseldorf 10, Prinz-Georg-Straße 44, herausgebracht. Sie kann dort direkt zum Preis von DM —,10 bezogen werden.

Material für die Predigt bieten die Referate der Jahrestagung der Frauenseelsorge 1961 (zu beziehen beim Erzb. Seelsorgeamt, Frauenseelsorge, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1).

Von der sorgfältigen Vorbereitung und der nachdrücklichen Einladung wird der Erfolg dieses Tages weithin abhängen.

Nr. 144

Ord. 23. 7. 62

Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs anlässlich von Jubelehen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof pflegt an katholische Eheleute, die das Fest der Goldenen oder Diamantenen Hochzeit feiern, ein persönliches Schreiben zu richten.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf folgendes hin:

1. Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 14 Tage vor der Feier das bevorstehende Ehejubiläum uns mitzuteilen.

2. Neben den Namen der Jubilare und dem Tag der Jubelhochzeit möge der Bericht enthalten:

Angaben über die Familie, über ihre Beteiligung am kirchlichen Leben, über besondere Verdienste und Ereignisse im Leben der Eheleute und deren Kinder.

Nr. 145

Ord. 27. 7. 62

Zählung der Kirchenbesucher

In Abänderung unseres Erlasses vom 15. Januar 1962 (Amtsblatt S. 394, Nr. 26), wonach für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher an einem Sonntag im September zu zählen sind, ordnen wir hiermit an, daß die vorgeschriebene Zählung überall nicht am ersten, sondern am dritten Sonntag im September, d. i. am 16. September, durchzuführen ist.

Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 146

Ord. 12. 7. 62

Sport und Sonntag

Das Präsidium des Deutschen Sportbundes hat auf seiner Sitzung vom 1. und 2. Mai 1959 den Empfehlungen des Arbeitskreises V „Sport und Kultur“ des Beirates, die das Verhältnis der Landessportbünde und Spitzenverbände zu den Kirchen beinhalten, zugestimmt und bittet hierdurch alle Landessportbünde und Spitzenverbände entsprechend zu verfahren.

Im einzelnen wird empfohlen:

1. Alle Landessportbünde und Spitzenverbände sollen möglichst den veranstaltungsfreien Sonntag einführen. Gemeint ist der letzte Sonntag im Monat, der von Veranstaltungen jeglicher Art, also nicht nur von Sportwettkämpfen, freizuhalten wäre.

2. In den ländlichen Gemeinden sollte dafür Sorge getragen werden, daß Sportwettkämpfe nur am Sonntagnachmittag stattfinden; für die Mittel- und Kleinstädte können in Anbetracht fehlender Sportanlagen Ausnahmen gemacht werden.

3. Es sollte im Einvernehmen mit den Kirchen angestrebt werden, allgemein den Sportbetrieb mehr und mehr vom Sonntag auf den arbeitsfreien Samstag zu verlegen.

4. Bei Großveranstaltungen sollten die Gottesdienstzeiten und Möglichkeiten in die offiziellen Programme mit aufgenommen werden.

5. Bei jedem Landessportbund sollte ein koordinierendes Gremium gebildet werden, das alle zwischen Sport und Kirche auftretenden Schwierigkeiten schlichtet oder den maßgebenden Stellen zur Entscheidung vorlegt. Dieses Gremium müßte aus Vertretern des Sports und der Kirchen paritätisch besetzt werden.

Wenn derartige Einrichtungen bereits bestehen, werden diese gebeten, der Geschäftsstelle davon Mitteilung zu geben.

Nr. 147

Ord. 27. 7. 62

Grundausbildung für Mesner

In Beuron findet von Samstag, 22. September, bis Montag, 30. September 1962, ein Grundausbildungskurs für Mesner statt. Er soll vor allem jungen Mesnern, auch solchen, die eine hauptamtliche Mesnerstelle haben oder anstreben, Gelegenheit bieten, sich gründlich mit allen Aufgaben des Dienstes am Altar und in der Sakristei vertraut zu machen.

Kosten: Grundkosten DM 108,—. Unterkunft und Verpflegung bei Einzelzimmer DM 60,—, bei Doppelzimmer DM 50,—. Die St.-Josephsbruderschaft trägt ein Drittel der Auslagen, Fahrt mit eingerechnet. Den Rest oder doch das zweite Drittel könnte dann die Pfarrei übernehmen.

Die Meldungen sind direkt an das Kloster Beuron zu richten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22. Juli: Scherrer Oskar, Pfarrer in Neuthard, auf die Pfarrei Gaggenau, St. Joseph.
22. Juli: Sturm Joseph, Pfarrverweser in Reute, auf diese Pfarrei.

Anstellung der Neupriester

- Balles Gerhard, als Vikar nach Lauf.
Braun Wilhelm, als Vikar nach Karlsruhe-Beiertheim.
Dietrich Felix, als Vikar nach Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei.
Dittmann Hans, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
Dobuszewski Engelbert, als Vikar nach Zell a. H.
Eisemann Moritz, als Vikar nach Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei.
Enz Berthold, als Vikar nach Konstanz, Dreifaltigkeitspfarre.
Ganter Hubert, als Vikar nach Hechingen.
Hermann Manfred, als Vikar nach Oppenau.
Hilberer Kurt, als Vikar nach Konstanz, St. Gebhard.
Hillig Franz, als Vikar nach Tunsel.
Huber Hermann Joseph, als Vikar nach Bargaen.
Kilian Hermann, als Vikar nach Pfaffenweiler bei Villingen.
Kimmig Hubert, als Vikar nach Mannheim, St. Nikolaus.
Kindler Hansjörg, als Vikar nach Weinheim, St. Laurentius.

- Kirchmann Willi, als Vikar nach Heiligenzell.
Kleiser Werner, als Vikar nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
Klock Wolfgang, als Vikar nach Muggensturm.
Lampe Helmut, als Vikar nach Rot b. W.
Menrath Wilhelm, als Vikar nach Leimen.
Müller Rudi, als Vikar nach Neckarbischofsheim.
Neuhöfer Rüdiger, als Vikar nach Vöhrenbach.
Philipp Helmut, als Vikar nach Neuhausen bei Villingen.
Reichert Gebhard, als Vikar nach Freiburg, St. Urban.
Ronellenfitsch Manfred, als Vikar nach Kenzingen.
Roth Adalbert, als Vikar nach Randegg.
Roth Franz jun., als Vikar nach Bühlertal, Liebfrauenpfarre.
Sauer Heinz, als Vikar nach Walldorf.
Schäffauer Norbert, als Vikar nach Östringen.
Schnappinger Peter, als Vikar nach Karlsruhe, Liebfrauenpfarre.
Seidl Alois, als Vikar nach Werbach.
Stadelmann Karl Heinz, als Vikar nach Forst.
Stempfle Hans, als Vikar nach Hüfingen.
Volkert Gerhard, als Vikar nach Wolfach.
Wiest Lothar, als Vikar nach Unzhurst.

Im Herrn sind verschieden

18. Juli: Rüttling Leo Dominik, resign. Pfarrer von Schönfeld, † in Schönfeld.
22. Juli: Spinner Ambros, Päpstl. Geheimkämmerer, Ordinariatsrat i. R., † in Merzhausen.
24. Juli: Beitz Emil, Priester der Erzdiözese Breslau, resign. Pfarrer von Gurschdorf, in Heidelberg, † in Ottersweier-Hub.
30. Juli: Weber Richard Joseph, Pfarrer in Unzhurst, † in Bad Rippoldsau.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat